

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Spiel- und Vergnügungssteuer

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die vom Fragesteller in der Vorbemerkung aufgestellte Behauptung, auf Bitten der Landespolitik und vieler Kommunen hätten in den letzten Jahren viele Unternehmen der Glücksspielbranche ihre Geschäftstätigkeit aus Rand- und Gewerbegebieten in den innerstädtischen Bereich verlegt, ist nicht nachvollziehbar. Der Landesregierung liegen derartige Erkenntnisse auch nach einer aktuell durchgeführten Abfrage der Kommunen nicht vor.

Auch die übrigen in der Vorbemerkung getroffenen Aussagen, die sich offensichtlich primär auf Spielhallen beziehen, verkennen die folgenden Zusammenhänge:

Die Regelungen betreffend Spielhallen wurden durch das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz (GlüStVAG M-V) vom 21. Juni 2021 in wesentlichen Punkten nicht geändert. Insbesondere die Mindestabstandsregelungen für Spielhallen gemäß § 11 Absatz 2 GlüStVAG M-V sind unverändert aus dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden GlüStVAG M-V (alt) übernommen worden und insofern nicht neu, sondern bereits seit 2012 geltendes Recht. Die wirtschaftlichen Folgen für die Betreiber von Spielhallen hatte der Landesgesetzgeber 2012 mit umfassenden und langjährigen Übergangs- und Härtefallregelungen kompensiert, die ihre Grundlage in der Regelung des § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages (alt) fanden. Der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) sieht nach neun Jahren Übergangszeit keine erneute Möglichkeit einer Härtefallregelung für Spielhallen mehr vor, die Mindestabstandsregelungen nicht einhalten.

Nur für Verbundspielhallen ist den Ländern in § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 die Möglichkeit eingeräumt, in den Ausführungsgesetzen zu bestimmen, dass diesen unter bestimmten qualitativen Voraussetzungen übergangsweise eine befristete Erlaubnis erteilt werden kann. Von dieser staatsvertraglichen Möglichkeit wurde im novellierten Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist der in der Vorbemerkung hergestellte ursächliche Zusammenhang zwischen der Neufassung des GlüStVAG M-V und der Notwendigkeit von Schließungen für Spielhallen nicht vorhanden. Gleiches gilt für einen etwaigen Rückgang der Vergnügungssteuereinnahmen in den Kommunen sowie etwaige Arbeitsplatzverluste: Das Auslaufen der Übergangs- und Härtefallregelungen war seit 2012 bekannt und hat seine Ursache nicht in der Neuregelung des GlüStVAG M-V vom 21. Juni 2021.

Auf Bitten der Landespolitik und vieler Kommunen haben in den letzten Jahren viele Unternehmen der Glücksspielbranche ihre Geschäftstätigkeit aus Rand- und Gewerbegebieten in den innerstädtischen Bereich verlegt, um so bei der Belebung der Innenstädte zu helfen. Durch die Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und die Änderung des Feiertagsgesetzes am 9. Juni 2021 hat man vielen Unternehmen, welche zur Erhebung und Abführung der Spiel- und Vergnügungssteuer verpflichtet sind, ihre Geschäftsgrundlage entzogen. Laut Schätzungen könnten deshalb bis zu 600 Arbeitsplätze in diesem Bereich vernichtet werden. Weiterhin muss von einem erheblichen Einbruch des Vergnügungssteueraufkommens in vielen Kommunen ausgegangen werden.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über den Umsatzrückgang in den (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen) betroffenen Unternehmen?
Welche Schätzungen über den künftigen Umsatzrückgang bzw. über den künftigen Umsatz in den betroffenen Unternehmen (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen) kann die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich abgeben?

Der Landesregierung liegen derzeit keine Statistiken über einen Umsatzrückgang in Unternehmen der Glücksspielbranche durch die im Einleitungstext der Kleinen Anfrage beschriebenen Entscheidungen vor. Zudem sind keine Schätzungen über den künftigen Umsatz in den betroffenen Unternehmen bekannt.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über die Höhe des Ausfalls der Spiel- und Vergnügungssteuer in Mecklenburg-Vorpommern?
Welche Angaben kann die Landesregierung diesbezüglich mit Blick auf die einzelnen Kommunen im Land machen (bitte eine Liste aller betroffenen Kommunen mit der jeweiligen Höhe des Ausfalls erstellen)?

Eine amtliche Statistik zum Vergnügungssteueraufkommen der Kommunen ab dem Jahr 2021 liegt der Landesregierung noch nicht vor.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Mindereinnahmen (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen) der Kommunen zu kompensieren?

Entsprechende Planungen der Landesregierung bestehen nicht.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den betroffenen Unternehmen (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen) zu helfen?
Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um von durch Kündigung betroffenen Menschen (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen) zu helfen?

Die Landesregierung beabsichtigt keine Sondermaßnahmen für die Unternehmen und Beschäftigten der Glücksspielbranche.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um eine Umsiedlung der betroffenen Unternehmen (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen) möglich zu machen?
 - a) Welche konkreten Pläne gibt es seitens der Landesregierung, wie eine Umsiedlungsförderung aussehen kann?
 - b) Wie viel Geld plant die Landesregierung, für diese Pläne zur Verfügung zu stellen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es gibt keine derartigen Pläne. Die Unternehmen der Glücksspielbranche fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 28. März 2018.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über Verdrängungseffekte von legalem Glücksspiel ins illegale Glücksspiel (durch die im Einleitungstext beschriebenen Entscheidungen)?
Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über durchgeführte Kontrollen zu einem erhöhten Vorkommen von illegalem Glücksspiel (bitte Statistiken von Anfang 2020 bis heute angeben)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Aus einer Abfrage der kommunalen Ebene ergaben sich ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte für derartige Verdrängungseffekte.

Die Fallzahlen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Jahre 2020 und 2021 für den § 284 Strafgesetzbuch (StGB) sind in folgender Abbildung aufgeführt. Dieser Straftatbestand wird unter der PKS-Spezifik „Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels“ (Schlüsselzahl 661010) geführt.

Anzahl erfasste Fälle	2020	2021
Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	0	1

Es ist bei Betrachtung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik festzustellen, dass für den Straftatbestand des § 284 StGB lediglich ein Fall im Jahr 2021 registriert wurde. Im Jahr 2020 gab es keine Fallzahlen. Gleichwohl erfolgten im angefragten Zeitraum Kontrollen im Zusammenwirken mit der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei wurden jedoch, wie der aufgeführte Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik erkennen lässt, fast ausnahmslos keine Erkenntnisse zu illegalem Glücksspiel im Sinne der Anfrage erlangt.

Eine ergänzende Abfrage der kommunalen Ebene ergab nur einen Fall des Verdachts illegalen Glücksspiels im genannten Zeitraum, der zur Anzeige gebracht wurde, sich aber während einer ordnungsbehördlichen Kontrolle nicht bestätigt hat.

7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über Umsetzungsprobleme der durch die Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und die Änderung des Feiertagsgesetzes neu geschaffenen Regelungen in den einzelnen Kommunen?
Falls Umsetzungsprobleme bestehen, sind dies Einzelfälle oder handelt es sich um ein systemisches Problem (bitte für alle bisher aufgetretenen Umsetzungsprobleme einzeln auflisten)?

Der Landesregierung sind auch nach einer Abfrage der kommunalen Ebene keine grundsätzlichen Umsetzungsprobleme hinsichtlich der durch die Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes neu geschaffenen Regelungen bekannt.

Lediglich eine Kommune hat angemerkt, dass noch mehr konkrete Vorgaben zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften des GlüStVAG M-V durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis im Land hilfreich wären, beispielsweise durch ein weitergehendes Gebrauchmachen von den Verordnungsermächtigungen des § 19 GlüStVAG M-V. Diese Kommune bezog ihr Anliegen insbesondere auf Verfahrensregelungen zum Erlaubnisverfahren für den Betrieb von Wettvermittlungstellen.

8. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich zum Stand des im Rahmen des neuen Glücksspielstaatsvertrags geregelten Aufbaus der länderübergreifenden Glücksspielbehörde in Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht, insbesondere im Bereich des Internets?
Ist hier mit einer planmäßigen Einrichtung bis zum 1. Januar 2023 zu rechnen?

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder wurde zum 1. Juli 2021 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Halle (Saale) errichtet. Sie befindet sich derzeit im Aufbau, um ab dem 1. Juli 2022 bzw. ab dem 1. Januar 2023 mit dann planmäßig insgesamt 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die ihr nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 obliegenden Aufgaben zu übernehmen. Ausführliche Informationen zum Stand des Aufbaus der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sind hier veröffentlicht: <https://mi.sachsen-anhalt.de/themen/gluecksspiel/gemeinsame-gluecksspielbehoerde-der-laender/>.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist mit einer planmäßigen Aufgabenübernahme durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder zu rechnen.